

Normgeber: Ministerium des Innern und für Sport	Quelle: 
Aktenzeichen: 15 416-0/313	Gliederungs-Nr: 2179
Erlassdatum: 08.03.2000	Fundstellen: MinBl. 2000, 148, MinBl. 2005, 256, MinBl. 2010, 208
Fassung vom: 08.03.2000	
Gültig ab: 01.04.2000	
Gültig bis: 31.12.2015	

2179

Betreuung der jüdischen Friedhöfe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 8. März 2000 (15 416-0/313)

Fundstelle: MinBl. 2000, S. 148

1 Allgemeines

Die Betreuung der jüdischen Friedhöfe ist ein menschliches und politisches Anliegen, dem die Verwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit widmet. Da jüdische Kultusgemeinden wegen der Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes in der Regel nicht mehr für die Betreuung sorgen können, wird diese Aufgabe von staatlichen und kommunalen Stellen wahrgenommen.

Nach jüdischem Ritus sind Friedhöfe unantastbar; sie dürfen niemals aufgelassen werden, soweit sich auf dem Gelände Grabstätten befinden.

2 Übereinkommen vom 21. Juni 1957

Zwischen dem Bund und den Ländern sowie den jüdischen Vertretern in Deutschland ist am 21. Juni 1957 folgendes Übereinkommen getroffen worden:

Die zuständige oberste Landesbehörde übernimmt die Verantwortung für die dauernde Betreuung der jüdischen Friedhöfe unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung des betreffenden jüdischen Landesverbandes.

Der auf den Bund entfallende Hälfteanteil an den pauschal zu ermittelnden Kosten der Betreuung wird jeweils den zuständigen Landesressorts überwiesen und von ihnen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Verwendungsnachweis) abgerechnet.

Nach der Erklärung der jüdischen Sachverständigen erfordert die Betreuung der Friedhöfe nach jüdischer religiöser Auffassung die Bewahrung der Ruhe der Toten und die Erhaltung des Friedhofs als in die Landschaft eingefügte Gesamtheit. Dazu gehören die

- Erhaltung einer sicheren Einfriedung mit verschließbarem Tor,
- die ordnungsmäßige Unterhaltung der Zugangswege und Hauptwege auf dem

Friedhof und

- das regelmäßige Schneiden des Grases und die Beseitigung des Unkrauts.

Eine darüber hinausgehende individuelle Pflege des Einzelgrabes bleibt den Angehörigen der verstorbenen Person bzw. den jüdischen Stellen überlassen.

Der Berechnung der von Bund und Ländern je zur Hälfte zu tragenden Kosten der Betreuung der jüdischen Friedhöfe wird jährlich ein bestimmter Pauschalbetrag je Quadratmeter Friedhofsfläche zugrunde gelegt.

3 **Durchführung**

Die Betreuung der jüdischen Friedhöfe nach dem vorgenannten Übereinkommen ist in der Regel Aufgabe der Gemeinden. Die Art der Betreuungsmaßnahmen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. In Zweifelsfällen soll die jüdische Kultusgemeinde gehört werden.

4 **Kosten**

4.1 Die Kosten für die Betreuung der jüdischen Friedhöfe werden pauschal abgegolten.

4.2 Das Ministerium des Innern und für Sport weist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jährlich die Haushaltsmittel entsprechend der Größe der betreuten Friedhöfe zu.

4.3 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion stellt den für die Betreuung der Friedhöfe zuständigen Stellen für jeden Quadratmeter Friedhofsfläche einen Pauschalbetrag zur Verfügung. Sie kann von den ihr zugewiesenen Mitteln bis zu einem Drittel für größere Instandsetzungsmaßnahmen einbehalten.

4.4 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion legt dem Ministerium des Innern und für Sport zum 31. Januar eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis über die im abgelaufenen Haushaltsjahr zugewiesenen Mittel und die Ausgaben vor.

5 **In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. Juli 1985 (MinBl. S. 377) außer Kraft.

MinBl. 2000, S. 148